

Schreiben vom 03.05.2025 versendet u.a. an:

KNA Bonn / Berlin, Hildesheimer Allgemeine Zeitung, IPP München,

Betr.: Strafbare Verunglimpfung des Andenkens an den 1988 verstorbenen Bischof Heinrich Maria Janssen

Sehr geehrte Redaktion der Katholischen Nachrichten-Agentur,

abgestimmt mit dem Rechtsanwalt Norbert Große Hündfeld übersende ich im Auftrag der Agentur Kosmos ARTE Forum AG das anliegende Schreiben an den Bundespräsidenten mit den darin erwähnten Rundbrief vom 28.04.2025.

Herr Große Hündfeld lässt noch Ihnen folgendes mitteilen:

In einer Anmerkung zu einer Langzeitstudie über das „Fehlverhalten“ der deutschen Bischöfe bei Missbrauchsvorwürfen gegen Priester, stellte sich die Frage, ob strafrechtlich geborenes „Schweigen“ als vorwerfbare „Vertuschung“ diskriminiert werden darf?

Es heißt in der Anmerkung:

„Ich verstehe das Wort Fehlverhalten im Sinne von nicht richtig verhalten und mich beschäftigt sehr die Frage, wie denn das richtige Verhalten hätte sein sollen, dass die Bischöfe den Opfern gechuldet hätten. Richtig im moralischen vor allem aber auch im juristischen Sinne.“

Ich halte es wissenschaftlich für unerlässlich sich eine Antwortmöglichkeit auf die Frage zu verschaffen, wie hätte man sich richtig verhalten müssen? Um diese Frage zu beantworten, muss man sich juristisch folgendes klarmachen: wer den Missbrauchsvorwurf zuerst den bischöflich Beauftragten vorträgt, äußert sich nicht in der Öffentlichkeit und begeht deshalb auch keine Verunglimpfung. Wer aber in diesem Gespräch, dem bischöflich Beauftragten zu verstehen gibt, er werde über alles im Spiegel berichten, wenn er nicht wenigstens 50.000 € als Anerkennungsgeld erhalte, dann muss der schriftlich Beauftragte ihm klarmachen, dass er dann eine strafbare Handlung im Sinne von Paragraph 189 StGB begeht. Der bischöflich Beauftragte begeht einen Fehler, wenn er diese Warnung nicht ausspricht. Und wenn, wie 2015 im Spiegel der Artikel „Unten herum nackt“ veröffentlicht worden ist, muss sich der bischöflich Beauftragte klarmachen, wie er rechtlich gesehen, auf diese strafbare Handlung reagieren muss. Er wird selbst zum Mittäter einer Verunglimpfung, wenn er dem Spiegelinformanten schreibt, sein Missbrauchsvorwurf sei plausibel, er bedauere das Leid, dass der Priester ihm angetan habe.

Der Strafgesetzgeber stellt entscheidend darauf ab, ob derjenige, der in der Öffentlichkeit den Missbrauchsvorwurf erhoben hat, Nachweis erbracht hat, dass das behauptete Verbrechen, wahrhaftig verübt worden ist. Er verlangt von dem Beschuldigten, zu schweigen, solange der Nachweis der Wahrhaftigkeit nicht erbracht worden ist. Darf dieses rechtlich gebotene Schweigen als „Vertuschen“ diskriminiert werden?

Ich möchte, dass in der katholischen Kirche ein Symposium stattfindet. Mitglieder der katholischen Kirche müssen sich mit der Frage beschäftigen, wie richtiger Weise in den

vorgenannten Fällen geholfen werden kann und welches Leid durch das behauptete Verbrechen des sexuellen Missbrauchs verursacht sein soll.

Ich frage, welche Auffassung ihre Redaktion zur Problematik der Langzeitstudie einnimmt?“

Schreiben an den Bundespräsidenten Steinmeier vom 29.04.2025

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Dr. Steinmeier,

gestatten Sie mir, Ihnen den anliegenden Rundbrief vom 28. April 2025 zu übersenden.

Entnehmen Sie dessen Inhalt bitte wichtige Informationen zur Verunglimpfung des Andenkens an Heinrich Maria Janssen, 1988 verstorbenen Bischofs von Hildesheim.

Bedenken Sie bitte, dass der Bischof das Bundesverdienstkreuz mit Stern am Schulterband verliehen bekommen hat und Inhaber des Staatspreises von Niedersachsen gewesen ist. Das postmortale Schicksal, das seiner unsterblichen Personenwürde widerfährt, kann dem heutigen Bundespräsidenten nicht gleichgültig sein.

Für das Schicksal verantwortlich sind Menschen einer Gesellschaft, deren rechtskulturelles Niveau in weiten Teilen dem Zeitalter der Hexenkultur mehr entspricht als dem Rechtsverständnis der Zeit, in der das römische Recht galt.

Der demokratische Rechtsstaat des 21. Jahrhunderts normiert den strafrechtlichen Schutz des Andenkens Verstorbener im Paragraph 189 des StGB nach römisch-rechtlicher Tradition.

Ich denke, es gibt gute Gründe erwarten zu dürfen, dass sich der deutsche Bundespräsident dafür einsetzt, dem römisch-rechtlich geprägten Willen des demokratischen Gesetzgebers Geltung zu verschaffen.

Ich appelliere an Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident, eine Rede mit mahnenden, aufklärerischen Worten zu halten.

Vermitteln Sie bitte den Bürgerinnen und Bürgern die Erkenntnis, dass die unsterbliche Personenwürde heute ein hohes Gut des Menschenrechts ist. Jeder muss sich diesem Gut gegenüber so verhalten, als wäre der Spiegelartikel „Unten herum nackt“ vom 2015 niemals veröffentlicht worden.

Klären Sie bitte darüber auf, dass dort, wo Rechtsblindheit herrscht, tagtäglich auf strafbare Weise ein großer Deutscher verunglimpft wird, der sich für die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen bleibende Verdienste erworben hat.

Mit freundlichen Grüßen verbleibe ich hochachtungsvoll

Norbert Große Hündfeld

Dieser Rundbrief war vor dem Eingang des Schreibens der bischöflich Beauftragten Sprecherin Frau Fischer, fertig gestellt. Der Inhalt ihres Schreibens, ist mit Verärgerung gelesen worden. Ist Frau Fischer wirklich „zuständig“, um die beiden Briefe zu bearbeiten, die einen dutlichen, an den Bischof gerichteten Hilfswunsch, beinhalteten?

Rundbrief vom 28.04.2025 zur Information darüber, dass ich künftig in meinen Bemühungen zur Verwirklichung der strafrechtlich bedeutsamen Zielsetzung nach Paragraph 189 StGB mit Kulturforum ARTE e.V. Mit der Agentur Kosmos Forum Arte AG in Münster zusammenarbeiten werde.

Sehr geehrte Damen und Herren!

wie Sie wissen, verfolge ich seit längerer Zeit das Ziel, das Andenken verstorbener Menschen vor strafbarer Verunglimpfung im Sinne von Paragraf 189 StGB zu schützen.

Darunter sind auch Menschen, die zu ihren Lebzeiten hochgeehrte Persönlichkeiten waren, nach ihrem Tod aber als Verbrecher beschuldigt werden, die sexuellen Missbrauch verübt und dadurch ihren Opfern großes Leid zugefügt haben sollen. Z. Zt. erregen solche Beschuldigungen ein großes mediales Aufsehen über die Verstorbenen Bischöfe Janssen (Hildesheim) und Hengsbach (Essen).

Es geht mir um den Schutz dieser Bischöfe! Dazu hat sich eine öffentliche Auseinandersetzung mit dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und dem amtierenden Bischof von Hildesheim als unausweichlich erwiesen.

Ärgerlicherweise hat diese Auseinandersetzung bis heute nicht funktioniert. Das liegt daran, dass die DBK und das Bistum Hildesheim zu den Argumenten meines kritischen Vorbringens niemals Stellung genommen haben. Sie verharren bis heute in Schweigen und lösen dadurch in der katholischen Kirche eine Vertrauenskrise von - wie ich fürchte - epochaler Bedeutung aus, vor allem auch für die Priesterschaft heutzutage und in der Zukunft.

Ich fordere den Vorsitzenden der DBK und den Hildesheimer Bischof heute noch einmal auf, spätestens zwei Wochen nach dem Erhalt des Rundbriefes dem Verein Kulturforum ARTE e.V., Von-Esmarch-Str. 155 in 48149 Münster (E-Mail: buero@kulturforum-arte.de) mit seiner Agentur Kosmos Forum Arte AG die ausstehenden Antworten definitiv mitzuteilen.

Das bedeutet:

- die DBK muss sich endlich entscheiden, ob sie beschließen will, ihre Leitlinie zur Durchführung des sog. Leidanerkennungsverfahrens aufzuheben. Das Verfahren ist ein verhängnisvoller Irrweg, auf dem die DBK selbst zur Täterin einer massiven Verunglimpfung geworden ist.
- Der Bischof von Hildesheim muss anerkennen, dass dieser Leitlinie nicht gefolgt werden darf. Ihn trifft ebenfalls der Vorwurf, das Andenken von Heinrich Maria Janssen in strafbarer Weise verunglimpft zu haben
- Weihbischof Domdechant Bongartz muß erkennen, welchen fatalen Fehler er mit seinem Schreiben an den Spiegelinformanten gemacht hat.

Der Agentur Kosmos Forum AG liegt meine juristische Expertise vor, in der ich dargelegt habe, weshalb das Leidankennungsverfahren ein Irrweg ist, der beendet werden muss, damit das Andenken nicht länger täglich verunglimpt wird. Bei meiner Verfolgung der Zielsetzung steht der Geschäftsführer der Agentur, Herr Witold Wylezol tagsüber mit mir in Verbindung. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit wird die Erledigung der notwendigen Pressearbeit sein. In den Medien muss die zentralproblematische Bedeutung des Artikels „Unten herum nackt“ bekannt werden, den das Magazin DER SPIEGEL im Jahre 2015 veröffentlicht hat.

Wie die DBK und das Bistum Hildesheim mit dieser Veröffentlichung umgegangen sind und dass sie die Strafbarkeit des Inhalts als Verunglimpfung verkannt haben, das macht den Sprengstoff für die Zündung dieser Auseinandersetzung aus.

Gerichtet an Weihbischof, Domdechant Bongarz betone ich mit Blick auf den Inhalt seines Schreibens, welches er 2015 an den Spiegelinformanten gesandt hat:

„Ich schäme mich dafür, dass Sie darin von sich gegeben haben, der Missbrauchsvorwurf sei „plausibel“ und hinzugefügt haben, dass Sie das Leid anerkennen, welches die bischöfliche Autorität (Janssen) ihm zugefügt habe.“

Ich wiederhole meinen Hinweis, dass Sie so etwas einem Mann geschrieben haben, der Täter einer ungeheuren Verunglimpfung ist. In meinen Augen ist er eine geldgierige Kreatur, die strafbar erpresserisch gehandelt hat, ohne für die Wahrhaftigkeit seiner Behauptung den Schimmer eines Nachweises erbracht zu haben.

Wie konnten Sie so mit dem Spiegelartikel umgehen?!

Es kommt hinzu:

Sie haben den verunglimpfenden Brief ohne Wissen der Angehörigen der Familie Janssen an den Spiegelinformanten versandt. Die Familie hatte deshalb keine Möglichkeit, Ihnen darzulegen, wie implausibel die Behauptung des Missbrauchsvorwurfs ist. Schon deshalb halte ich wegen dieses Skandals Ihren Rücktritt vom Amt des Domdechanten für dringlich.

Die Bischofskonferenz wird diskutieren müssen, ob der Vorsitzende Bischof der Funktion seines Amtes gewachsen ist, die mehr verlangt als nur zu schweigen.

Ich mache Ihnen, Herr Bongarz, den Vorwurf, die Totenruhe des Bischofs auf beschämende Weise zu stören und sage Ihnen, dass Sie sich im Irrtum befinden, wenn Sie meinen , die Totenruhe sei allein deshalb bereits gewahrt, weil Sie der Forderung, den Leichnam aus der Gruft zu entfernen, Gott sei Dank nicht nachgekommen sind.

Berichtigen Sie diese Fehlvorstellung und lesen Sie im 2. Absatz von Paragraph 168 StGB, dass sich ebenso strafbar macht, wer an einer öffentlichen Gedenkstätte beschimpfenden Unfug verübt. Genau dieses Tatbestandsmerkmal ist mit dem, was unter Ihrer Verantwortung in der Domgruft veranstaltet worden ist, erfüllt worden. Konkrete Ausführungen dazu enthält die juristische Expertise, über deren Inhalt die Agentur Kosmos Forum Arte AG Sie informieren kann.

Sehr geehrter Herr Bischof Dr. Wilmer!

Als Verfechter des auch Ihnen wichtigen Rechtsstaatsprinzips habe ich das Bedürfnis, an Sie und an alle Gläubigen Ihrer Diözese zu appellieren:

Treten Sie alle dafür ein, dass der Persönlichkeit des Bischofs Heinrich Maria Janssen endlich Gerechtigkeit und die gebührende Totenruhe widerfährt.

Voraussichtlich Anfang Juni werden Angehörige der Familie Janssen und ich zu Ehren des Andenkens des Bischofs einen Kranz an der Domgruft niederlegen. Während meines Aufenthaltes in Hildesheim halte ich mich zu einem Gespräch mit Ihnen und dem Domkapitel bereit. Ich hoffe, dass es mit Gottes Hilfe Ihnen, der Familie Janssen und mir gelingt, einen Lösungsweg zur Beendigung dieses Konflikts zu finden. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie die Deutsche Bischofskonferenz um Teilnahme eines Vertreters an diesem Gespräch bitten könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Grosse Hündfeld

Ich wäre Ihnen dankbar über eine Mitteilung bzw. über einen entsprechenden Beleg z.B. als PDF, sollte diesbezüglich in Ihren Medien ein Artikel hierzu veröffentlicht bzw. publiziert werden.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Witold Wylezol